

HAUSHALTSSATZUNG
der
STADT TAUBERBISCHOFSHHEIM
für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	32.962.400
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-35.701.600
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.739.200
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-2.739.200

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.880.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 31.061.900
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-181.200
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.852.800
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 15.673.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 7.820.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 8.001.700
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 289.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.710.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.291.200

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 3.360.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Kleinbeträge der Grundsteuer sind nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts wie folgt fällig:

1. am **15. August** mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
2. am **15. Februar** und am **15. August** zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Vermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 09.03.2021

Der Gemeinderat:

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Die Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim – hat mit Verfügung vom 04.03.2021 nach §§ 121 Abs. 2 und 81 GemO die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 3.000.000,00 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 3.360.000,00 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe des genehmigungspflichtigen Teilbetrags von 3.000.000 Euro genehmigt. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung von Kreditaufnahmen im Finanzplanungsjahr 2022 ist damit jedoch noch nicht getroffen. Eine Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur auf Grundlage der sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Finanzlage der Stadt Tauberbischofsheim und unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in der § 4 der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.500.000,00 Euro ist gemäß § 89 Abs. 3 GemO genehmigungsfrei.

Nach § 81 Abs. 3 GemO liegt der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 in der Zeit von **31.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021** während der Dienststunden im Bürgermeisteramt Tauberbischofsheim – Bürgerbüro öffentlich aus. Pandemiebedingt benötigen Sie hierfür einen Termin, den Sie gerne unter Tel.-Nr. 09341/803-11 oder online über die städtische Homepage vereinbaren können.